

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2012

Nr. 2012/388

Langendorf: Aufhebung Quellschutzzone „Weihermatt“ und dazugehörige Schutzzonenvorschriften, Änderung Bauzonenplan / Gesamtplan, Änderung Erschliessungsplan, Ergänzung Zonenreglement

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Aufhebung Schutzzonenplan und dazugehörige Schutzzonenvorschriften „Weihermatt“
- Änderung Bauzonenplan / Gesamtplan, Situation 1:2'000
- Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan, Situation 1:2'000
- Ergänzung Zonenreglement.

2. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Langendorf sieht vor, die Quelle Weihermatt vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen, da mitten im Wohngebiet die bundesrechtlichen Anforderungen für einen wirksamen planerischen Schutz im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) nicht mehr erfüllt werden können. Folglich wird die Schutzzone, welche mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981 genehmigt wurde, aufgehoben (Schutzzonenplan und -reglement). Die Quelle soll jedoch weiterhin zur Notwasserversorgung im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) genutzt werden. Die Bürgergemeinde sowie die Einwohnergemeinde Langendorf möchten daher die Quellwasserqualität auch nach Wegfall der Schutzzone mit angemessenen Mitteln langfristig sicherstellen. Aus diesem Grund werden im Bauzonenplan, analog dem Perimeter der bisherigen Quellschutzzone, zwei Gebiete mit speziellen Schutzaufgaben definiert. Für diese Gebiete wird das Zonenreglement mit §17^{bis} entsprechend ergänzt.

Als Konsequenz der Aufhebung der Schutzzone sollen die bisher mit einem Bauverbot belegten Parzellen künftig baulich genutzt werden können. Entsprechend werden die Parzellen GB Nr. 444 (westlicher Teil) der Wohnzone zweigeschossig, GB Nrn. 815 sowie Teile von 677 und 678 der Wohnzone zweigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe sowie GB Nr. 440 der Wohnzone dreigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe zugeteilt. Der östliche Teil von GB Langendorf Nr. 444 wird der Grünzone zugewiesen und es gilt, mit Ausnahme von Bauten und Anlagen für die Wasserversorgung, weiterhin ein Bauverbot. Das gesamte Gebiet wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision von der Genehmigung ausgenommen.

Aufgrund der Einzonungen ist der Erschliessungsplan in den betroffenen Bereichen mit Baulinien zu ergänzen. Dies bedingt eine Änderung des Erschliessungsplans.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Mai 2011 bis zum 20. Juni 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, welche der Gemeinderat abwies. Er hat die unter Punkt 1 aufgeführten Unterlagen am 12. September 2011 beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Aufhebung Quellschutzzone „Weihermatt“ und die dazugehörenden Schutzzonenvorschriften, die Änderungen des Bauzonen-, des Gesamt- und des Erschliessungsplans und die Ergänzung des Zonenreglements der Einwohergemeinde Langendorf werden genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen und Reglementen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981 genehmigten Schutzzonendokumente (Schutzzonenplan und -reglement).

Das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf in den Einwohnergemeinden Oberdorf, Langendorf, Rüttenen" wird nur mit Wirkung auf die Weihermattquelle aufgehoben; seine Wirkung bezüglich der Brügmoos-, Busleten-, Heimlisberg-, Leewald- und Widlisbachquellen bleibt vollumfänglich erhalten.

3.3 Im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzone gelten gewässerschutztechnisch die Bestimmungen nach dem Gewässerschutzbereich A_u.

3.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen sind gemäss untenstehender Liste auf Kosten der Einwohnergemeinde Langendorf zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.

Betroffen sind folgende Parzellen GB Langendorf Nrn.:

53, 68, 69, 440, 444, 675, 676, 677, 678, 701, 708, 712, 725, 736, 775, 789, 790, 791, 813, 814, 815, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 855, 856, 857, 858, 859, 864, 865, 866, 867, 868, 876, 878, 885, 889, 890, 894, 896, 897, 898, 900, 910, 911, 935, 968, 1099, 1100, 1117, 1118, 1119, 1148, 1149, 1150, 1168, 1169, 1170, 1178, 1179, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1198, 1199, 1200, 1201, 1313, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 90058, 90059, 90060, 90061, 90062, 90063, 90064 und 90066.

3.5 Die Einwohnergemeinde Langendorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. März 2012 fünf genehmigte Bauzonen- / Gesamtpläne, Erschliessungspläne mit Ergänzung Zonenreglement nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Langendorf belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement, aufgehobenem Schutzzonenplan und teilaufgehobenem Schutzzonenreglement

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, ad acta 354.011.002, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement, aufgehobenem Schutzzonenplan und teilaufgehobenem Schutzzonenreglement (später, von SO!GIS retour)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei VEGAS-Nr. 605230005 löschen)

Amt für Umwelt, FS SEG, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (spez. ESO-Vorschriften)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit aufgehobenem Schutzzonenplan und teilaufgehobenem Schutzzonenreglement, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp, retour an AfU FS GWB

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später), mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf, 1 gen. Plan mit Ergänzung Zonenreglement (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Langendorf: Aufhebung Quellschutzzone „Weihermatt“ mit den dazugehörenden Schutzzonenvorschriften, Änderung Bauzonenplan / Gesamtplan, Änderung Erschliessungsplan, Ergänzung Zonenreglement)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1981, sofern vorhanden und sofern sie nicht hiermit beliefert werden, im Sinne von Ziff. 3.2 fortzuschreiben oder zu vernichten.

Achtung:

Das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf in den Einwohnergemeinden Oberdorf, Langendorf, Rüttenen" wird nur mit Wirkung auf die Weihermattquelle aufgehoben; seine Wirkung bezüglich der Brügghoos-, Busleten-, Heimlisberg-, Leewald- und Widlisbachquellen bleibt vollumfänglich erhalten. Der Schutzzonenplan Weihermatt wird ersatzlos aufgehoben.